



Vorlage

Datum: 11.01.2018
Vorlage FB II/3388/2018

TOP	Betreff Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Die Satzung zu Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 01.12.2015, geändert zum 01.01.2016 ist in der Sitzung vom 02.02.2016 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und in der Sitzung vom 18.02.2016 im Rat beschlossen worden.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Münster für das Land Nordrhein-Westfalen (1. Kammer) vom 23.01.2012 (Az. 1 K 1217/11) führt eine fehlerhafte zugrunde gelegte Kalkulation für in einer Satzung geregelten Kostenberechnung eines Feuerwehreinsatzes nicht nur zur Nichtigkeit des pauschalisierten Stundensatzes, sondern zur Gesamtnichtigkeit der Feuerwehrsatzung.

Zur Berechnung des pauschalierten Stundensatzes gehören die Kosten der konkret durchgeführten Maßnahme sowie die Vorhaltekosten, nicht aber Aufwendungen, die in keinerlei Bezug zu den Einsätzen der Feuerwehr stehen. Die Einsatzkosten dürfen nur nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgerechnet werden. Dazu zählt eine regelmäßige Kostenkalkulation.

Veränderungen und Neubeschaffungen z. B. im Bereich der Fahrzeuge sind haushaltsmäßig in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen. Diese muss daher regelmäßig angepasst bzw. erneuert werden. Die pauschalisierten Stundensätze ändern sich somit je nach tatsächlichen Einsatzstunden und tatsächlichen Beschaffungen in einem Haushaltsjahr. Um weiterhin einen justiziablen Kostenersatz fordern zu können, ist eine Anpassung des Kostentarifs und der darin enthaltenen Stundensätzen daher notwendig.

Des Weiteren wird die Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002 in die neue Feuerwehrkostenersatzsatzung integriert (neuer § 7).

Der aktuelle Entwurf vom 10.01.2018 wird zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgestellt. Dieser ist als Anlage 1 beigelegt. Eine Aufstellung der Kostentarif der Kommunen im OBK sind in als Anlage 2 ebenfalls beigelegt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über das weitere Verfahren informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 10.01.2018

Anlage 2 – Übersicht des geänderten Kostentarifs

Anlage 3 – Übersicht der Kostentarife (Personalkosten) der Kommunen im OBK

Anlage 4 – Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstsatzes für selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert am 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002